

Richtlinien
für die Nutzung und Werbung der Medaillen und Auszeichnungen
der MUNDUS VINI GmbH

Die MUNDUS VINI Internationale Weinakademie GmbH ist Inhaberin der Markenrechte des Begriffes „MUNDUS VINI“ sowie Eigentümerin der Prämierungszeichen. Sie gestattet die Werbung für prämierte Weine und Produkte nur und ausschließlich nach folgenden Maßgaben:

1. Generell dürfen die Verwendung der Prämierungskennzeichen als auch sonstige Hinweise in Preislisten, Rundschreiben und sonstigen Werbemaßnahmen nur in einer Weise erfolgen, die eine Irreführung der Verbraucher ausschließt.
2. Die Zeichen der MUNDUS VINI Internationale Weinakademie GmbH dürfen mit Größe, Form und Farbe grundsätzlich nicht verändert werden.
Ist im Einzelnen eine mehrfarbige Darstellung der Logos aus technischen Gründen nicht möglich, hat die Darstellung in schwarz-weiß zu erfolgen.
3. Die Werbung ist zulässig sowohl mit der Verwendung des Prämierungszeichens an dem ausgezeichneten Wein oder Produkt, als auch mit textlichen Hinweisen auf die Auszeichnung.

Die Prämierungszeichen dürfen nur und ausschließlich bei den Weinen oder Produkten mit derselben Losnummer der homogenen Partie Wein verwendet werden, die zur Teilnahme am Wettbewerb angestellt wurden. Die Verwendung der Prämierungszeichen ist – egal in welcher Form – nicht gestattet für andere Losnummern des gleichen, gleichartigen oder gleichnamigen Weines oder Produktes.

4. Sofern die Prämierungszeichen für Teilfüllungen der prämierten homogenen Partie Wein verwendet werden ist der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführte Weg zu beschreiten. Für jede Teilfüllung ist ein Nachweis über die abgefüllte Menge und zur Überprüfung der Identität der abgefüllten Charge und eine chemische Analyse der Teilfüllung und jeweils 4 Flaschen zur Verkostung zu übersenden.
Die Verwendung ist auf nachfolgende Teilabfüllungen innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Monaten beschränkt.
5. Ist der getestete Wein oder das Produkt mit der ausgezeichneten Los Nr. nicht in nahezu allen, oder in dem überwiegenden Teil der Verkaufsstellen des Anbieters innerhalb des Verbreitungsgebiets der Werbemaßnahme in ausreichender Anzahl im Angebot, so darf mit dem Produkt unter Bezugnahme auf die Auszeichnung nicht geworben werden.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung, insbesondere bei irreführender Verwendung der Prämierungszeichen verpflichtet sich der Verwender, an die MUNDUS VINI GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € zu zahlen.